



**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma
Tiefbohrtechnik Rigler GmbH**

1. Geltungsbereich und Auftragsgrundlagen:

Diese Bedingungen gelten für alle Geschäfte, die Firma Tiefbohrtechnik Rigler GmbH (= Rigler) als Verkäufer oder Auftragnehmer eingeht, so auch für spätere Geschäftsfälle, auch wenn auf diese nicht mehr explizit Bezug genommen wird. Eigene Bedingungen des Auftraggebers werden nicht akzeptiert, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich anerkannt.

Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese durch unsere Unterschrift bestätigt sind; unsere Auftragsbestätigung; Angebot mit Leistungsverzeichnis; diese Verkaufs- und Lieferbedingungen; technische Normen; österreichisches Zivilrecht.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Preise:

Angebote sind grundsätzlich bis zum Ablauf von 2 Monaten nach unserem Angebot bindend. Die Angebotspreise verstehen sich nicht als Pauschalpreisgestaltung zur Herstellung eines bestimmten Erfolges, sondern lediglich als Auspreisung der angebotenen Positionen/Leistungen pro Abrechnungseinheit. Wir leisten keine Gewähr für die Richtigkeit unserer Kostenvoranschläge. Kostenvoranschläge enthalten keine technisch verbindlichen Wissens- oder Willenserklärungen. Die in einem Angebot angenommenen Mengen stellen grobe Schätzungen dar, die rein auf den Darstellungen des Auftraggebers basieren. Im Auftragsfall umfasst der erteilte Auftrag – unabhängig von etwaigen Angaben im Angebot - die zur Herstellung des gewünschten Erfolges notwendigen Massen und Mengen zu den vereinbarten Einheitspreisen.

Angewandene Preise sind in Euro netto, ab Werk, also ausschließlich Transport, Verpackung, Entsorgung. In den Preisen (und somit im Leistungsumfang) nicht enthalten sind Aufwendungen aus gesondert zu beauftragenden Leistungen, insbesondere dem Verfassen detaillierter Kostenvoranschläge, dem Erstellen von Plänen, Vornahme statischer Berechnungen, Bodenuntersuchungen (auch Einbauten), Vornahme haustechnisch relevanter Berechnungen, Umsetzung behördlicher Vorschriften, Entsorgungen, usw. Wir sind ohne ausdrücklichen schriftlichen und von uns gegengezeichneten Auftrag nicht verpflichtet diese Leistungen durchzuführen und dürfen grundsätzlich von optimalen Umständen der Leistungserbringung ausgehen. Sofern nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung unserer Leistungen gegen Nachmaß zu den Einheitspreisen unseres ursprünglichen Angebotes/Auftragschreibens.

3. Mitwirkung des Auftraggebers (AG):

Der AG verpflichtet sich, im Rahmen des Erforderlichen bei der Ausführung des bestellten Werkes mitzuwirken, insbesondere durch

- a) Vorhandensein einer befestigten Anfahrtsstraße zum Leistungsort;
- b) einen ausreichenden Lagerplatz/Stellplatz zur Lagerung und Vormontage der Bau- und Bohrteile, sowie unserer Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen;
- c) den für den rechtzeitigen Montagebeginn erforderlichen Zustand der Baustelle herzustellen, sowie für kostenlose Beistellung von Strom (380 V), Wasser in Trinkwasserqualität (Minimum: ¾ " Zuleitung und Anschluss 4 bar) zu sorgen;
- d) zu gewährleisten, dass bei Ausführung unseres Auftrages sämtliche öffentlich-rechtlichen Bewilligungen (vom AG zu besorgen!) vorliegen, sowie, dass sonstige bauseitige Vorleistungen erbracht sind. Im Falle eines AG-Verzuges, der Stehzeiten oder sonstigen Mehraufwand bewirkt, sind wir unbeschadet eines Rücktrittsrechtes berechtigt, die dadurch entstehenden Mehraufwendungen als Regieleistungen zu verrechnen;
- e) zu gewährleisten, dass Leitungen, Kabel, Schächte etc. im Bereich der Bohrungen bauseits erhoben, entfernt, freigelegt und/oder umgelegt wurden und zwar vor unserem Leistungsbeginn;
- f) Schutzmaßnahmen gegen Bohrspritzwasser bei Beginn unserer Auftragsausführung vorhanden sind;
- g) Sämtliche Vorkehrungen für die Entsorgung des Bohrschlammes, Bohrflüssigkeit und Überschusswasser getätigt zu haben, wie insbesondere Schlammmulden, Container, Kipper/Anhänger (dicht, Doppelboardwand, Nutzlast mind. 8t, ständige Verfügbarkeit);
- h) die exakten Bohrpunktangaben zum Zeitpunkt des Beginnes der Auftragsausführung zur Verfügung zu halten; da die tatsächlich umsetzbare Bohrstelle maschinell bedingt von der besprochenen abweichen kann ist die Anwesenheit des Auftraggebers bei Bohrbeginn erforderlich.

4. Lieferung, Lieferfrist, Leistungsbeschreibung und Rücktrittsrechte:

Vereinbarte Ausführungsfristen beginnen erst ab völliger technischer und kaufmännischer Klarstellung des Auftrages zu laufen. Durch Änderung der ursprünglich vereinbarten Leistungen, verlieren die in Aussicht genommenen Ausführungstermine und –fristen ihre Wirksamkeit. Im Fall einer von uns zu vertretenden Verzögerung ist der AG unter Nachfristsetzung nach den allgemeinen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag erst nach einer Terminüberschreitung von mehr als acht Wochen berechtigt.

Verzögerungen, die auf Schlechtwettertagen bzw. der Witterung beruhen (insb. auch bei nächtlichem Frost), sind uns nicht zurechenbar. Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen, die außerhalb unseres Willens- und Einflussbereiches liegen, gleichgültig ob diese Sachverhalte bei uns oder bei Unterlieferanten eintreten. Aufgrund kalkulatorischer und faktischer Risiken, die wir bis zum Vorliegen und der Offenlegung behördlicher Bewilligungen nicht absehen können, sind wir berechtigt, vom Vertrag kostenfrei und ohne Angabe näherer Gründe zurückzutreten und zwar binnen 14 Tagen ab dem uns sämtliche behördlichen Genehmigungen offengelegt sind.

5. Zahlungsbedingungen:

Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen binnen 10 Tagen abzugsfrei zu bezahlen. Wir zur Legung von Teilrechnungen nach Maßgabe des Leistungsfortschrittes berechtigt, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständig benützbare Teilleistung handelt oder nicht. Die Aufrechnung von Forderungen des AG gegen uns ist ausgeschlossen, sofern nicht eine von uns ausdrücklich anerkannte Schuld oder eine Judikatschuld vorliegt.



Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften ist ein Zurückbehaltungsrecht des AG ausgeschlossen. Im Falle vereinbarter Ratenzahlungen gilt bei Säumnis ein Terminverlust als vereinbart.

6. Sicherungsrechte:

Von uns gelieferte Sachen bleiben in unserem Eigentum bis der AG alle aus dem zugrundeliegenden Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat. (Eigentumsvorbehalt)

7. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung:

Soweit dem Vertragsverhältnis ein Leistungsverzeichnis, eine Leistungsbeschreibung, eine planliche Darstellung, Berechnungsunterlagen, Gebäudeheizlastangaben, technische Spezifikationen etc. vom AG beigelegt sind, ist dies für uns ohne Prüf- und Warnpflicht verbindlich. Der AG erklärt ausdrücklich, dass seine auftragsbezogenen Vorgaben geprüft sind. Sollte eine Planung (oder Prüfung) durch uns stattzufinden haben, ist dies Gegenstand gesonderter Vereinbarung. Ebenso sind Abweichungen der Unterlagen mit den in der Natur vorhandenen Verhältnissen vom AG zu vertreten. Der AG hat dem AN etwaige Einbauten bekannt zu geben. Der AG hält den AN bei Beschädigung von Einbauten schad- und klaglos. Bedient sich der AG dritter Personen, sei es Architekt, Installateur, Projektant, Planer, bauaufsichtsführender Personen, Statiker etc. – unabhängig aufgrund welchen Rechtstitels auch immer – so sind Anweisungen solcher Personen für uns bindend und ist ein Verschulden dieser Personen dem AG zurechenbar. Wie unsere Haftung generell auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist, gilt dies insbesondere bei Schäden des AG infolge von Verletzung von allfällig bestehenden Warn- oder Hinweispflichten. Eine Haftung unsererseits für ideellen Schaden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Rigler leistet dem AG Gewähr für die Einhaltung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anerkannten Stand der Technik.

8. Wichtige Hinweise:

Bohrungen sind Dienstleistungen, die einerseits von natürlichen Beschaffenheiten (insbesondere Bodenbeschaffenheit) abhängen und bei denen andererseits geologische Belastungen und Setzungen im Erdreich eine erhebliche Rolle spielen können. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ohne exakte Probebohrungen und geologischen Untersuchungen, wozu wir gesondert und ausdrücklich zu beauftragen wären, sich der Boden dergestalt darstellen kann, dass die von uns angebotenen Bohrungen nicht zielführend sind bzw. verenden können. Insbesondere kann es vorkommen, dass aufgrund der vorgefundenen geologischen Gegebenheiten (zB. eindringendes Wasser, lockere Gesteinsschichten, Hohlräume, usw.) die geplante Bohrtiefe nicht eingehalten werden bzw. unser Gewerk (insb. Verfüllungen, Sondensetzen usw.) misslingen kann. Auch für solche Umstände trägt das Baugrundrisiko ausdrücklich der AG. Die vorgefundenen Materialien und Stoffe wie Wasser, Gas, Restmassen oder sonstige Problemstoffe (etwa Bohrflüssigkeit und Überschusswasser) können eine spezielle Behandlung und Entsorgung notwendig machen, für welche der AG verantwortlich ist. Wir weisen darauf hin, dass behördliche Vorschriften und Bewilligungen von uns im Vorhinein und ohne gesonderten Auftrag nicht geprüft werden. Hieraus können sich Änderungen des Leistungsumfanges ergeben, über die sodann gesonderte Vergütungsvereinbarungen zu treffen sind. Die Wasserqualität und –quantität wird von uns ohne gesonderte Beauftragung nicht geprüft. Wir empfehlen jedenfalls die Vornahme solcher Prüfungen. Wir verwenden zur Leistungserbringung schwere Geräte und Maschinen. Durch unsere Tätigkeit kann es zu Flurschäden, sowie Schäden im Zufahrtsbereich kommen (etwa Brüche, Setzungen, Risse, auch bei anliegenden Bauwerken).

Allfällig vorkommende artesische Grundwasser- und Gasvorkommen sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu melden. Behördlichen Auflagen muss Folge geleistet werden! Wir sind nicht verpflichtet derartige Anordnungen zu hinterfragen und berechtigt diese behördlichen Vorgaben im Namen und auf Rechnung des AG zu erfüllen. Der AG verpflichtet sich den uns entstandenen Aufwand zu angemessenen Regiepreisen zu vergüten.

Eine Wärmepumpe mit Erdwärmeentzugssonden ist nicht dafür ausgelegt einen Gebäuderohbau (voll) zu beheizen.
Die Anbindezeit und Aushärtung von Verpressmaterial von 28 Tagen ist zu berücksichtigen.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht:

Auf alle Geschäftsfälle ist ausschließlich österreichisches materielles und formelles Recht – unter Ausschluss internationaler Verweis- und Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes – anwendbar.

Für Unternehmer gilt: Gerichtsstand ist ausschließlich das für Perg/Oberösterreich sachlich zuständige Gericht.

Ich bestätige eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages sowie die angehängte Belehrung über das Widerrufsrecht samt vorgefertigtem Widerrufsformular ausgehändigt erhalten zu haben.